



2. Änderung der Geschäftsverteilung **für das Berufsgericht für Heilberufe** **Geschäftsjahr 2016**

Im Einvernehmen mit den Berufsrichtern des Berufsgerichts erhält die Geschäftsverteilung für das Jahr 2016 aus Anlass der Entbindung von Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Beckmann von seinen Ämtern als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Berufsgerichts für Heilberufe und der Bestellung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Dr. Bamberger zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsgerichts für Heilberufe folgende Fassung:

I. Besetzung (Berufsrichter) und Geschäftsbereiche der Kammern:

1. Besetzung (Berufsrichter):

1. Kammer

Vorsitzender:	Richter am Verwaltungsgericht B r ö c k e r
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht D r . B a m b e r g e r

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster
Telefon 0251 597-0
Telefax 0251 597-200
verwaltung@vg-muenster.nrw.de
www.vg-muenster.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Buslinie 7 oder 8
bis Haltestelle Piusallee



2. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
D r . B a m b e r g e r

Stellvertretender
Vorsitzender: Richter am Verwaltungsgericht
B r ö k e r

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
D r . B ü l t e r

Stellvertretende
Vorsitzende: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts
R a p s c h

4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
L a b r e n z

Stellvertretender
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
D r . B ü l t e r

5. Kammer

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts
R a p s c h

Stellvertretender
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
L a b r e n z



2. Geschäftsbereiche:

Seite 3 von 7

a) Regelungen zu den einzelnen Kammern

1. Kammer:

Verfahren gegen **Ärzte**:

- die mit Ablauf des 31. Oktober 2016 bei der 1. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).

2. Kammer:

Verfahren gegen **Ärzte**:

- die mit Ablauf des 31. Oktober 2016 bei der 2. Kammer anhängigen Verfahren,
- künftig eingehende Verfahren, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, nach Maßgabe der Regelung unter I. 2. b).

3. Kammer:

1. Verfahren gegen **Apotheker**,
2. Verfahren gegen **Psychotherapeuten**.

4. Kammer:

Verfahren gegen **Zahnärzte**, auch soweit diese zugleich **Ärzte** sind, mit Ausnahme des weitgehend geförderten Verfahrens gegen Zahnärzte 19 K 2353/13.T.

5. Kammer:

1. Verfahren gegen **Tierärzte**,
2. das weitgehend geförderte Verfahren gegen Zahnärzte 19 K 2353/13.T.



b) Besondere Regelungen zur 1. und 2. Kammer

Künftig eingehende Verfahren gegen Ärzte, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, entfallen in Fortführung der bisherigen Reihenfolge im Wechsel auf die 1. und die 2. Kammer.

Die Verteilung erfolgt jeweils getrennt nach

- a) Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Einstellung gemäß § 112 HeilBerG, §§ 153 ff StPO,
- b) sonstigen Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Ärzte betreffende Verfahren ein, werden sie nach der alphabetischen Folge der Namen - bei Namensgleichheit hilfsweise der Vornamen - der Kammerangehörigen verteilt.

Verfahren betreffend Ärzte, die bereits in einem anhängigen oder abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahren Beschuldigte oder Antragsteller sind bzw. waren, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel derjenigen Kammer zugeteilt, in der das ältere Verfahren anhängig ist bzw. innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war.

Verfahren gegen Ärzte, denen die gemeinschaftliche Begehung eines Berufsvergehens zur Last gelegt wird, werden unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel von der Kammer bearbeitet, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.

II. Bestimmung der Vertreter (Berufsrichter)

Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der jeweiligen Kammer nicht möglich, werden die Vorsitzenden der anderen Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge herangezogen.



III. Ehrenamtliche Richter

Seite 5 von 7

Die **Ärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. med. Konrad Rackwitz
Vertreterin: Dr. med. Ute Krahé

 2. Dr. med. Eberhard Haubold
Vertreter: Dr. med. Ansgar Arend
- werden der **1.** Kammer zugewiesen.

Die **Ärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

3. Dr. med. Peter Kluge
Vertreterin: Birgit Menge

 4. Dr. med. Andreas Jesper
Vertreterin: Dr. med. Brigitte Klein
- werden der **2.** Kammer zugewiesen.

Die **Zahnärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Jutta Gerson
Vertreter: Dr. Joachim Lenz

 2. Dr. Konrad Koch
Vertreter: Dr. Ulrich Frenk
- werden der **4. und 5.** Kammer zugewiesen.

Die **Tierärzte** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. Gabriele Schulze-Grotthoff
Vertreter: Dr. Uwe Benthin



2. Dr. Giovanni Serra
Vertreter: Dr. Frank Vennemann

Seite 6 von 7

werden der **5.** Kammer zugewiesen.

Die **Apotheker** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Apothekerin Elke Balkau
Vertreter: Apotheker Klaus Mörchen
2. Apothekerin Monika Kierdorf-Witte
Vertreter: Apothekerin Diana Schreiner
3. Apotheker Hans-Jürgen Jesse
Vertreterin: Apothekerin Dr. Diana Lütke-Schürmann
4. Apotheker Matthias Söngen
Vertreter: Apotheker Wichard Dohmann

werden der **3.** Kammer zugewiesen und - beginnend mit dem neuen Geschäftsjahr - in dieser Reihenfolge herangezogen.

Die **Psychotherapeuten** als ehrenamtliche Richter und ihre Vertreter

1. Dr. (TR) Mehmet Toker
Vertreter: Josef Rath
2. Dr. Karl Stricker
Vertreterin: Dorothea Dewald

werden der **3.** Kammer zugewiesen.

Die ehrenamtlichen Richter werden im Verhinderungsfall jeweils durch ihren Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter des anderen herangezogenen ehrenamtlichen Richters der Kammer, im Fall weiterer Verhinderung gegebenenfalls in der sich aus Abschnitt III. ergebenden Reihenfolge nacheinander durch den jeweils nächstfolgenden



ehrenamtlichen Richter, dessen Vertreter usw. vertreten. Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so sind nacheinander der bei der anderen für diese Berufsgruppe zuständigen Kammer zuerst aufgeführte ehrenamtliche Richter, sein Vertreter, der andere ehrenamtliche Richter und dessen Vertreter heranzuziehen. Die weitere Reihenfolge der Heranziehung bleibt durch einen Vertretungsfall unberührt.

Seite 7 von 7

Koopmann